

Urteil

Anrede „Frau“ im Zeugnis

Die Wahl der Anrede gehört zum Ausdruck der Persönlichkeit. Eine Arbeitnehmerin kann deshalb verlangen, daß sie in einem erteilten Zeugnis als „Frau“ angeredet wird.

ArbG Frankfurt, Urteil vom 22.12.1982 – 6 Ca 365/82 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin kann verlangen, im Zeugnis als „Frau“ und nicht als „Fräulein“ bezeichnet zu werden.

Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses (§ 630 BGB) ist gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu erfüllen. Hierzu gehört die korrekte Anredeform entsprechend den üblichen gesellschaftlichen Konventionen. Für weibliche Personen sind noch immer die Anreden „Fräulein“ und „Frau“ gebräuchlich. Die Verwendung des Wortes „Fräulein“ unterlag jedoch einem beträchtlichen Wandel. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde mit Fräulein die Jungfrau vornehmen Standes bezeichnet (vgl. Goethe, Faust I. 2608, 2906), um dann später allgemein die Anrede für die unverheiratete Frau zu werden (vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 215; Der neue Brockhaus, 3. Aufl., 1962, Stichwort: Fräulein). Nach dem 2. Weltkrieg setzte sodann eine Entwicklung ein, in deren Verlauf zunächst auch für berufstätige ältere Unverheiratete die Anrede „Frau“ aufkam (vgl. Brockhaus, a.a.O.). Diese Entwicklung führte in den letzten Jahren dazu, daß allgemein die Anrede „Frau“ sowohl im Behördenverkehr wie in der Umgangssprache für alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts die Anrede „Fräulein“ mehr und mehr verdrängte, dieser zumindest gleichrangig wurde (vgl. Meyers Lexikon, Stichwort: Fräulein).

Gefördert wurde dies durch die Emanzipation der Frauen und die Argumente der Frauenbewegung. Die Verkleinerungsform „Fräulein“ wird als ungerechtfertigte Abwertung der Stellung der unverheirateten jungen Frau empfunden, der kein entsprechender Diminutiv für Männer (etwa: Herrlein) gegenübersteht. Von daher gewinnt das Verlangen nach der Anrede mit „Frau“ einen Aspekt, der über die Wahl zwischen zwei in der Gesellschaft üblichen Anredeformen hinausgeht. In ihm zeigt sich gleichzeitig ein gewandeltes Selbstverständnis, das die Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Stellungen an Frauen und Männer, an unverheiratete und an ledige Frauen ablehnt.

Deshalb kann die Klägerin auch verlangen, daß sie im Zeugnis mit Frau angeredet wird, auch wenn die Anrede „Fräulein“ nicht ehrenrührig ist und durchaus noch gebräuchlich. Welche Anredeform sie wählt, gehört nämlich zum Ausdruck ihrer Persönlichkeit und ist insofern geschützt. Das Zeugnis dient ja nicht nur der Information späterer Arbeitgeber (die im übrigen durch die Anredeform nicht

beeinträchtigt wird), sondern insbesondere ist ein Zeugnis eine bedeutende Unterlage für den gesamten späteren Lebens- und Berufsweg und gibt Auskunft über die Person des Arbeitnehmers. Dann kann der Arbeitnehmer aber auch verlangen, daß im Zeugnis nichts enthalten ist, was seine Persönlichkeit falsch darstellt und seinem Selbstverständnis widerspricht.

Dem Arbeitgeber wird dabei im übrigen nichts Unzumutbares angesonnen. Es sind keinerlei berechnete Interessen des Arbeitgebers zu erkennen, dem Wunsch des Arbeitnehmers nach einer bestimmten Anredeform nachzukommen. Im vorliegenden Fall ist es sogar so, daß der Arbeitgeber in Kenntnis des Verlangens der Klägerin ein neues Zeugnis schrieb und es somit keinerlei Mühe für ihn gewesen wäre, wenn er bei dieser Gelegenheit auch die Anredeform geändert hätte. Nach allem widerspricht es Treu und Glauben, wenn die Beklagte, entgegen dem Wunsch der Klägerin, diese als „Fräulein“ im Zeugnis bezeichnet.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker, Frankfurt

Urteil mit Anmerkung

Endlich: Lohn für Hausarbeit

AG Bremen, § 850 h II ZPO

Anrechnung von fiktiver Hausarbeitsvergütung auf den Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Ehefrau.

AG - FamG - Bremen, Urteil vom 10.3.1982,
60 F 240/79 (nicht rechtskräftig)

Aus dem Sachverhalt:

Die im März 1973 geschlossene Ehe der Parteien ist durch Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 25.11.1981 geschieden worden. Der Unterhaltsrechtsstreit ist abgetrennt worden.

Die Parteien hatten seit November 1978 getrennt gelebt, nachdem der Ehemann aus der ehelichen Wohnung aus – und zu seiner Freundin gezogen war. Die Ehefrau blieb mit dem 1974 geborenen gemeinsamen Kind allein zurück. Während der Trennungszeit wurde 1980 ein weiteres Kind geboren, dessen Vater der Freund der Ehefrau ist, den sie erst nach der Trennung kennengelernt hatte.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, neben erhöhtem Unterhalt für den gemeinsamen Sohn an sie Unterhalt für die Zeit des Getrenntlebens, und zwar von November 1979 bis November 1981 zu zahlen, je monatlich Beiträge zwischen DM 170,- und DM 370,- wegen unterschiedlicher Einkommenshöhe des Beklagten und unterschiedlicher Belastung durch ehebedingte Schuldentilgung.

Sie hat den Antrag damit begründet, daß sie wegen der Versorgung der Kinder an eigener Erwerbstätigkeit gehindert sei.

Der beklagte Ehemann hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat er vorgetragen, noch immer eheliche Schulden zu tilgen. Außerdem war er der Auffassung, er schulde der Klägerin keinen Unterhalt, da sie mit ihrem Freund in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebe und diesem Versorgungsleistungen erbringe.

Die Klägerin hat vorgetragen, erst seit dem 1.12.1981 mit ihrem Freund in einer gemeinsamen Wohnung zusammenzuleben. Vorher habe der Freund eine eigene Wohnung